

**Zweite Satzung zur Änderung der
Satzung
über das Eignungsprüfungsverfahren
zum Nachweis der Qualifikation
im Fach Kunst
in einer Fächerkombination für ein Lehramt an öffentlichen Schulen
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 3. Dezember 2010**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-65.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) – BayHSchG – und § 19 Abs. 2 Satz 1 Qualifikationsverordnung vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767) – QualVO – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über das Eignungsprüfungsverfahren zum Nachweis der Qualifikation im Fach Kunst in einer Fächerkombination für ein Lehramt an öffentlichen Schulen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. Juli 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-110.pdf), geändert durch Satzung vom 10. September 2009 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-42.pdf), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 2a aufgenommen:

„§ 2a Anmeldefristen anlässlich des doppelten Abiturjahrgangs 2011

¹Die Anmeldung zur Prüfung für einen Studienbeginn im Sommersemester 2011 muss bis zum 28. Januar 2011 (Ausschlussfrist) bei der Otto-Friedrich-Universität Bamberg eingegangen sein. ²Der bildnerisch-praktische Teil der Eignungsprüfung findet am 21. Februar 2011 statt. ³Der genaue Termin wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern, die die Vorauswahl bestanden haben, mindestens zwei Wochen vorher mitgeteilt. ⁴Abgelehnte Mappen sind nach Zugang der Benachrichtigung über die Ablehnung innerhalb eines Monats im Sekretariat der Didaktik der Kunst abzuholen. ⁵Nicht abgeholte Mappen werden nach Ablauf eines Jahres ab Einreichung vernichtet. ⁶Für den Studienbeginn im Wintersemester 2011/12 wird ein weiteres Verfahren durchgeführt; es gelten die Anmeldefristen gemäß § 2.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Juli 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 1 Qualifikationsverordnung durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 3. Dezember 2010.

Bamberg, 3. Dezember 2010

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 3. Dezember 2010 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Dezember 2010.